



Verfügung

vom 17. April 2019

In Sachen

Staatsanwaltschaften des Kantons Zürich sowie Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich

betreffend

Gesuch um Datenbekanntgabe aus der kantonalen
Einwohnerdatenplattform (KEP)

1. Mit Eingabe vom 6. März 2019 stellten die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich sowie die Staatsanwaltschaften des Kantons Zürich (Datenbezüger) gemeinsam beim Gemeindeamt ein Gesuch um Datenbekanntgabe aus der kantonalen Einwohnerdatenplattform (KEP).

Die Datenbezüger spezifizieren in ihrem Gesuch die Rolle "Kanzleimitarbeiter/in" (Verwaltungssekretariat und Geschäftskontrolle). Des Weiteren legen sie mittels ausgefülltem Formular fest, welche Identifikatoren und Merkmale der benannten Rolle bekanntzugeben sind.

2. Nach Prüfung der gesetzlichen Grundlagen für die von den Datenbezügern zu erfüllenden Aufgaben, erweist sich die Bekanntgabe der beantragten Merkmale als gerechtfertigt.
3. Nach Rechtskraft dieser Verfügung haben die Datenbezüger dem Gemeindeamt schriftlich die zugriffsberechtigten Personen und eine zuständige Ansprechperson zu bezeichnen (§ 14 Abs. 1 MERV).

Die Datenbezüger sind verpflichtet, sämtliche Zu- und/oder Abgänge von zugriffsberechtigten Personen sowie allfällige Rollenänderungen jeweils umgehend dem Gemeindeamt mitzuteilen.

Die Datenbezüger sorgen dafür, dass die geltenden Datenschutzbestimmungen im Umgang mit Daten aus der KEP eingehalten werden und treffen die notwendigen Vorkehrungen, um missbräuchliche Datenzugriffe zu unterbinden. Für den Bezug von besonders schützenswerten Daten ist eine Zwei-Faktor-Authentifizierung sicherzustellen.



Die KEP ist grundsätzlich während 7 Tagen x 24 Stunden verfügbar. Das Gemeindeamt betreibt einen First-Level-Support. Der Kontakt erfolgt entweder über ein Ticketsystem, per E-Mail oder Telefon. Die Betriebszeiten richten sich nach den Bürozeiten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich.

Das Gemeindeamt führt in einer Liste alle Datenkategorien, die den Datenbezüger*innen aus der KEP bekanntgegeben werden (§ 1 Abs. 1 MERV i.V.m. § 23 Abs. 5 MERG).



Das Gemeindeamt verfügt:

- I. Den DatenbezügerInnen werden aus der KEP Daten zu den folgenden Datenkategorien bekanntgegeben:

Rolle "Kanzleimitarbeiter/in":
Name (ganze Kategorie); *Demografische Daten* (ganze Kategorie); *Staatsangehörigkeit* (ganze Kategorie); *Meldeverhältnis* (ganze Kategorie); *Adresse und Haushalt in der Meldegemeinde* (ganze Kategorie); *Beziehungen: Haushalt, Partner, Eltern, Kinder, Sorgerecht, Beistand, Vormund*.
- II. Die DatenbezügerInnen haben für die Nutzung der Rolle "Kanzleimitarbeiter/in" eine Zwei-Faktor-Authentifizierung sicherzustellen, da sie besonders schützenswerte Daten beinhaltet.
- III. Das Gemeindeamt behält sich vor, nach zwei Jahren ab der ersten Datenbekanntgabe an die DatenbezügerInnen eine allfällige Beschränkung der Datenbekanntgabe zu prüfen.
- IV. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Direktion der Justiz und des Innern mit Rekurs angefochten werden (§ 19b Abs. 2 lit. b Ziffer 1 Verwaltungsrechtspflegengesetz, LS 175.2). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- V. Mitteilung an:
 - Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, [REDACTED],
[REDACTED], Florhofgasse 2, Postfach,
8090 Zürich (Einschreiben)

GEMEINDEAMT DES KANTONS ZÜRICH

Der Amtsleiter

Der juristische Sekretär

[REDACTED]